



# Das Artikelgesetz Attraktivität

Die Verbandskampagne „Schlagkräftige Bundeswehr 2020“ („Bw2020“, [www.dbwv.de/bw2020](http://www.dbwv.de/bw2020)) ist Grundlage und Maßstab für diesen Teil unserer Halbzeitbilanz gleichermaßen. Dort heißen die entscheidenden Säulen Rahmenbedingungen und Perspektiven. Der gesetzliche Teil ist im Bundeswehrattraktivitäts-Steigerungsgesetz – oder griffiger: Artikelgesetz Attraktivität – enthalten.

Der Inhalt hat es in sich und verbessert viele Rahmenbedingungen und Perspektiven in der Bundeswehr. Vieles davon hat der Deutsche Bundeswehrverband erfolgreich eingefordert. Wir werfen einen Blick auf die wichtigsten Punkte des Gesetzes.

Los geht's mit einer Maßnahme, die demnächst allen Soldaten auf Zeit (SaZ) nutzt – die erhöhte Alterssicherung durch die „Rentennachversicherung plus“.

## Alterssicherung SaZ

### Wo stehen wir?

Ab dem Dienstzeitende 31. Dezember 2015 ist die Zeit in der Bundeswehr 20 Prozent mehr wert in der Alterssicherung. Das ist die sogenannte „Rentennachversicherung plus“. Liegt der SaZ über der Beitragsbemessungsgrenze, wird diese Grenze ebenfalls um 20 Prozent angehoben. Dadurch profitieren auch SaZ in den höheren Dienstgraden, zum Beispiel Sanitätsoffiziere.

### Wie wirkt sich die „Rentennachversicherung plus“ aus?

Wirksam wird diese erhöhte Alterssicherung naturgemäß erst später. Aber schon jetzt spricht sich unter unseren Mitgliedern herum, dass die Dienstzeit als SaZ in der Rente mehr wert sein wird. Und wir konnten klarstellen: Dieser Teil des Artikelgesetzes Attraktivität tritt zwar zum 1. Januar 2016 in Kraft, es profitieren aber schon die SaZ

mit Dienstzeitende am 31. Dezember 2015 davon. Das ist immerhin eine rund vierstellige Zahl an Kameraden.

### Was gibt es jetzt noch zu tun?

Die „Rentennachversicherung plus“ ist ein Riesenschritt, denn sie gibt den SaZ erstmals eine Aufbesserung der Alterssicherung, wie sie für andere Berufsgruppen im öffentlichen Dienst selbstverständlich ist. Der DBwV hat im parlamentarischen Verfahren noch fünf Prozent mehr erstritten, als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen war. Da waren es nämlich nur 15 Prozent. Der Verband ließ bei diesem Punkt nicht locker, denn er wusste: Jedes Prozent ist später bares Geld wert.

Deshalb gibt es in der „Bw2020“ auch den Punkt „Gute Alterssicherung der Soldaten auf Zeit“. Die dort enthaltene Versorgungsansparung nach dem Altersgeldgesetz bleibt das Maximalziel.





Foto: Bundeswehr

Die Erhöhung der „Spießzulage“ ist eine der Verbesserungen im Artikelgesetz.

## Erschwernis- und Stellenzulagen

### Wo stehen wir?

Wir nähern uns einem zeitgemäßen Standard bei den Erschwernis- und Stellenzulagen, die zum großen Teil noch auf dem Stand der 1990er Jahre waren. Schritt eins war die Erhöhung von 16 Erschwerniszulagen und vier Stellenzulagen um bis zu 40 Prozent durch das Artikelgesetz Attraktivität. Dazu gehört zum Beispiel die teilstreitkraftübergreifende „Spießzulage“, die nun 112,74 Euro beträgt und nicht mehr 80,53 Euro. Vier Erschwerniszulagen sind neu oder verbessert, zum Beispiel die neue und erhöhte Außendienst-Stellenzulage von 111 Euro. Schritt zwei ist die Anhebung weiterer Zulagen durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz ab voraussichtlich Januar 2016. Das betrifft etwa die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die um die Hälfte erhöht wird.

### Wie wirkt sich diese Erhöhung aus?

Jeder, der in einer Verwendung mit einer dieser Erschwernis- oder Stellenzulagen ist, freut sich

über das zusätzliche Geld. Kein Wunder. Denjenigen, die nach der Erhöhung ihrer gleich gebliebenen Erschwerniszulage fragen, kann zunächst geantwortet werden: Deine Erschwerniszulage ist schon früher angehoben worden. Denn das Artikelgesetz Attraktivität berücksichtigt bei den Erschwerniszulagen diejenigen nicht, die schon in den letzten Jahren vereinzelt angepasst wurden. Zu den Stellenzulagen folgt im nächsten Absatz mehr.

### Was gibt es jetzt noch zu tun?

Es müssen alle Stellenzulagen an die heutigen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Beim Artikelgesetz Attraktivität zogen das Bundesinnenministerium und die Innenpolitiker des Bundestages eine Grenze dort, wo die höheren Zulagen auch Bundesbeamte betrafen. Warum, bleibt deren Geheimnis, denn unserer festen Überzeugung nach haben die Beamten ebenso einen Anspruch auf zeitgemäße Zulagen.

Der DBwV ließ sich nicht abschrecken und zog auch beim 7. Besoldungsänderungsgesetz alle Register. Ergebnis: Zum Beispiel die Stellenzulage für den Feuerwehreinsatzdienst wird nun um 40 Prozent erhöht. Weitere Zulagenverbesserungen, die es ohne den Verband nicht gegeben hätte, sind die um 70 Euro angehobene Bergführer-Zulage und die Zulage für flugtechnisches Personal auch für Lehrkräfte.

Der DBwV macht so weiter, bis jede einzelne Stellenzulage auf einem zeitgemäßen Niveau ist. Erst dann bringt der Staat nicht nur dem Großteil, sondern allen Menschen „mehr Wertschätzung für hervorragende Arbeit“ entgegen, wie wir es in der „Bw2020“ formuliert haben.

## Für Berufssoldaten im Ruhestand I: Hinzuverdienstgrenzen

### Wo stehen wir?

Berufssoldaten mit besonderer Altersgrenze haben bis zu sieben Jahre gewonnen und können in dieser Zeit ohne Pensionskürzung hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstgrenze greift erst

wieder zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr mit der besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes. Das gilt auch für Berufssoldaten mit NVA-Vordienstzeiten mit der strengen Grenze von 450 Euro im Monat. Ausnahme ist nach wie vor der öffentliche Dienst.

### Wie wirkt sich diese „grenzenlose Zeit“ aus?

Die Berufssoldaten im Ruhestand nutzen diese Zeit nach eigenem Wunsch und Möglichkeiten. Dass es später wieder eine Hinzuverdienstgrenze gibt, ist kein Grund für Freude, steht aber nicht im Vordergrund. Unverständnis ernten jedoch Sonderfälle wie die anstehende Reaktivierung von Pensionären ohne Hinzuverdienstgrenze für eine Tätigkeit im Rahmen der Flüchtlingshilfe. Das ist dann doch eine zu einseitige Handhabung nach dem Motto: „Wenn der Staat will und die Leute gebraucht werden, geht es ja doch!“

### Was gibt es jetzt noch zu tun?

Das Ziel ist klar: Die Hinzuverdienstgrenzen müssen ganz weg! Die Begründung für unsere Forderung „Gute Alterssicherung der Berufssoldaten und Berufsbeamten“ aus der „Bw2020“ ist noch die gleiche: Hinzuverdienstgrenzen schaden dem Arbeitsmarkt, dem Steueraufkommen, der Sozialversicherung und dem Wirtschaftswachstum. Dass das geht, zeigen die frühen Zuruhesetzungen nach dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz und die Reaktivierung von Pensionären für die Flüchtlingshilfe.

## Für Berufssoldaten im Ruhestand II: Versorgungsausgleich

### Wo stehen wir?

Bei geschiedenen Berufssoldaten im Ruhestand wird der Versorgungsausgleich bis zu sieben Jahre später von der Pension abgezogen. Das geschieht nicht mehr mit der Zuruhesetzung nach der besonderen Altersgrenze, sondern mit der besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr.





Erfüllte Verbandsforderung: Rückdatierung des Stichtags für die Einsatzversorgung (Foto: Somalia 93)



Auch die Freiwillig Wehrdienst Leistenden können sich über zwei Euro mehr am Tag freuen.

Das bedeutet eine Entlastung um mehrere Zehntausend Euro. Diese Forderung aus der „Bw2020“ ist voll und ganz erfüllt!

### Wie wirkt sich dieser Aufschub aus?

Viele können nun mit einer deutlich höheren Pension für einen längeren Zeitraum rechnen. Ein Vergleich fällt allerdings auf: Früher Ausgeschiedene nach dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz profitieren nicht von diesem Aufschub. Da sie im dienstlichen Interesse an einer schlankeren Personalstruktur in den Ruhestand gegangen sind, ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar.

### Was gibt es jetzt noch zu tun?

Die Pensionäre nach dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz und vergleichbaren Vorgänger-Regelungen hatte der DBwV schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum Artikelgesetz Attraktivität auf der Agenda. Den Gesamterfolg

dieses Vorhabens kann das kaum schmälern, denn der Versorgungsausgleich war ein Punkt, den allein der DBwV weiter vorangetrieben hat. Fast alle Verbände anderer Berufsgruppen mit einem frühen Ruhestand hatten schon aufgegeben.

Also wird der DBwV hier hartnäckig bleiben, ob allein oder doch gemeinsam mit anderen Interessenvertretungen. Und wir wollen den Abzug des Versorgungsausgleichs erst mit der Regelaltersgrenze der Bundesbeamten ab 65 bis 67. Denn in diesem Punkt gibt es keinen Grund für eine unterschiedliche Handhabung zwischen Soldaten und zivilen Beschäftigten.

### Kurz beleuchtet:

#### FWDL, zivile Beschäftigte, Reservisten, Einsatzversorgung, Soldatenbeteiligung

Die „Bw2020“ enthält Forderungen für alle Personenkreise – Aktive, Ehemalige und Bewerber aller

Statusgruppen – in der Bundeswehr, und Erfolge gibt es auch hier. Eine Übersicht:

Für die **Freiwillig Wehrdienst Leistenden** hält das Artikelgesetz Attraktivität eine Erhöhung um zwei Euro pro Tag bereit. Ein Obergefreiter erhält also nun 12,18 Euro am Tag statt nur 10,18 Euro.

**Zivile Beschäftigte** profitieren von Verbesserungen im Artikelgesetz Attraktivität und im 7. Besoldungsänderungsgesetz: Die besoldungsrechtlichen Obergrenzen werden angehoben. Das macht mehr Beförderungen überhaupt erst möglich. Wichtige Zulagen werden erhöht: die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder etwa die Stellenzulage Feuerwehrereinsatzdienst. Und zwei zentrale Forderungen aus der „Bw2020“ sind erfüllt: Erstens keine weitere Auslagerung von Personal an andere Bundesressorts, was durch die doch nicht erfolgte Auslagerung des Travelmanagements an das Innenressort gelungen ist. Zweitens der Verbleib der Ausbildungswerkstätten in der Bundeswehr – auch das ist geglückt. Der DBwV gibt derzeit ein umfangreiches Forderungspapier für Gesetzesänderungen und untergesetzliche Maßnahmen in die Politik.

Für die **Angehörigen der Reserve** hat der Verband in der „Bw2020“ die Angleichung der Leistungen an das Niveau der Berufs- und Zeitsoldaten gefordert. Mit der Überarbeitung des Unterhaltssicherungsgesetzes war es so weit: Die Mindestleistungen entsprechen dem Nettoniveau der Aktiven im gleichen Dienstgrad.

Bei der **Einsatzversorgung** war einer der letzten Bausteine der einheitliche Stichtag 1. November 1991 für alle Fälle. Der DBwV bei der Anhörung im Bundestag dazu: Es darf keine Zweiklassen-Gesellschaft bei der Einsatzversorgung geben.

Die Aussage „Die Mitbestimmung ist keine Schwäche, sondern eine Stärke“ müsste eigentlich jeder unterschreiben können in der Bundeswehr. Der Verband hat diesen Satz dennoch ganz bewusst in die „Bw2020“ aufgenommen und eine **moderne Soldatenbeteiligung** eingefordert. Mit der kommenden Novelle des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist hier ein wichtiger Schritt auf dem Weg getan.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass hier ein wichtiger und vor allem kontroverser Punkt fehlt – die **regelmäßige Arbeitszeit** ab 1. Januar 2016. Die Arbeitszeitregelung ist Schwerpunkt im Januarheft.

## Zum Schluss: Ohne Geld ist alles nichts!

Der Verteidigungshaushalt bestimmt alles: Personal, Ausrüstung, Rahmenbedingungen. Nicht umsonst hat der DBwV die Finanzierung zum Dach der „Bw2020“ gemacht. 35 Milliarden Euro für diesen Etat war unsere Vorgabe im ersten Halbjahr 2014. Siehe da, ein knappes Jahr später verkündete Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble deutlich mehr Finanzmittel für die Bundeswehr ab 2016 – und für 2019 einen Verteidigungshaushalt von 35 Milliarden Euro! War es einfach Glück oder strategische verbandspolitische Arbeit? Raten Sie mal! ■